

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen *Frauenwürde NRW* - Verein zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatung in Trägerschaft katholischer Frauen und Männer.

Er ist ein Landesverein des Vereins *Frauenwürde e.V.* – Verein zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatung in Trägerschaft katholischer Frauen und Männer, der beim Amtsgericht Gelsenkirchen im Vereinsregister unter der Nummer VR 2404 eingetragen ist.

Frauenwürde NRW e.V. ist Mitglied des Landesvereins donum vitae NRW e.V., Köln.

Der Sitz des *Frauenwürde NRW e.V.* ist in 57462 Olpe.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nummer VR 5721 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beratung und Hilfe für Frauen in Not und Konfliktsituationen, insbesondere die Unterstützung von schwangeren Frauen und Ihren Familien.

Aufgabe des Vereins ist die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995 sowie die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 – 7 des SchKG.

Dafür unterhält der Verein Beratungsstellen, deren Konzept sich an der Arbeit der bisherigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in katholischer Trägerschaft orientiert. Er kann außerdem örtliche oder regionale Träger fördern, die selbst Beratungsstellen unterhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein will

- im Falle des Ausstiegs von katholischen Bischöfen aus dem gesetzlichen Beratungssystem die Trägerschaft für die Beratung nach § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 und 6 SchKG durch katholische Frauen und Männer übernehmen.
- auf allen innerkirchlichen Ebenen den Respekt vor der verantworteten Gewissensentscheidung betroffener Frauen in ihrer persönlichen Würde zur Sprache bringen und einfordern.
- die Öffentlichkeit über die Situation von schwangeren Frauen, Paaren und Familien informieren.
- Hilfsmaßnahmen für Frauen in schwangerschaftsbedingten Konflikten und Notlagen unterstützen.
- politische Forderungen und gesetzliche Verbesserungen für Frauen, Kinder und Familien entwickeln und durchsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Frauen und Männer sein, die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Jahresende, durch Tod des Mitglieds, Ausschluss wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) zur Erfüllung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins verarbeitet.
Über Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten werden Mitglieder im Rahmen der Aufnahmebestätigung mit einem Hinweisblatt informiert.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Mitsendung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Gültigkeit des Protokolls der Mitgliederversammlung.
- die Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen.
- die Aufgaben des Vorstandes.
- die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfungsberichtes.
- die Delegation besonderer Aufgaben an Mitglieder.
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollantin/dem Protokollanten unterzeichnet werden muss.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und eine/r Stellvertreter*in.

Er wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Verein wird vertreten durch den/die 1. Vorsitzende*n und den/die Stellvertreter*in

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat gründen. Der Beirat muss von der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei an den Zielen des Vereins festgehalten werden muss.

§ 8 Vermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus Beiträgen, Spenden und anderen Erlösen. Es wird verwaltet durch die Mitglieder des Vorstandes.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 9 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des *Frauenwürde NRW e.V.* bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Geht die Beratungsstelle bei Auflösung des Vereins auf einen anderen gemeinnützigen Träger über, der sie im Sinne dieser Satzung weiterführt, fällt das Vermögen an den neuen Träger.

Sollte die Beratungsstelle im Fall der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht weiter bestehen können, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein *Frauenwürde e.V.* Sollte der Verein *Frauenwürde e.V.* nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Ziele des Vereins gemäß § 3 dieser Satzung.

Satzung vom 6. Dezember 1999

Änderungen vom 22. Juli 2000, vom 17. Januar 2004, vom 10. Mai 2008, vom 28. September 2015 und vom 8. Oktober 2018 und vom 4. September 2024